

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Niklas Schenker (LINKE)

vom 14. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2023)

zum Thema:

Duldet der Senat rechtsfreie Räume? Versuchte Zwangsräumung in der Habersaathstraße 40-48

und **Antwort** vom 30. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. September 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16391

vom 14. August 2023

über Duldete der Senat rechtsfreie Räume? Versuchte Zwangsräumung in der Habersaathstraße 40-48

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksamter der Bezirke Mitte und Steglitz-Zehlendorf gebeten, Antworten zu geben, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die Beantwortung mit eingeflossen.

1. Wann und durch wen hat die Polizei von der versuchten Räumung von Wohneinheiten in der Habersaathstr. 40-48 durch einen privaten Sicherheitsdienst erfahren und was wurde als erstes unternommen?

Zu 1.:

Der Polizei Berlin ist am 3. August 2023 durch die Eigentümerfirma des Objektes bekannt geworden, dass diese eine Begehung des Objekts zum Zwecke der Bestandsaufnahme, Zustandseinschätzung und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen unbewohnter Gebäudeteile beabsichtigte. Etwaige „Räumungsabsichten“ wurden gegenüber der Polizei Berlin nicht kommuniziert. Die auf dem örtlich zuständigen Abschnitt eingegangene Information wurde auf dem Dienstweg gemeldet.

2. Wann ist die Polizei mit welcher Personalstärke vor Ort eingetroffen?

Zu 2.:

Die Polizei Berlin traf am 9. August 2023 um 11:01 Uhr mit sechs Dienstkräften vor Ort ein.

3. Hat die Polizei von Personen, denen eine Zerstörung der Bausubstanz sowie von Einrichtungsgegenständen in Wohnungen des Hauses Habersaathstr. 40-48 am 9. August 2023 mutmaßlich zugerechnet werden kann oder die Bewohner*innen des Hauses teilweise den Zugang verwehrt haben, Identitäten festgestellt? Wenn ja, von wie vielen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Trifft es zu, dass die Polizei die Personen nicht daran gehindert hat, Bausubstanz oder Einrichtungsgegenstände zu zerstören, obwohl Beamt*innen anwesend waren? Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Zerstörung der Wohnungen nicht verhindert?

Zu 3. und 4.:

Der Polizei Berlin waren lediglich die von der Eigentümerfirma im Vorfeld angekündigten Maßnahmen bekannt (vgl. Beantwortung zu Frage 1.). Nach rechtlicher Bewertung der Polizei Berlin handelte es sich hierbei um zivilrechtliche Ansprüche, die ein polizeiliches Einschreiten nicht erforderlich machten. Strafrechtlich relevante Sachverhalte wurden der Polizei Berlin erst im Nachgang bekannt gemacht.

5. Treffen Berichte zu, nach denen die Polizei ihre anfängliche Zurückhaltung gegenüber Betroffenen sinngemäß damit begründet hat, es handele sich um eine „zivilrechtliche Angelegenheit“?

Zu 5.

Gegenüber den eingesetzten Polizeidienstkräften wurden Unmutsäußerungen und Nachfragen zu den Maßnahmen der Eigentümerin geäußert. Hierbei wurden keine strafrechtlich relevanten Sachverhalte geschildert.

6. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Bausubstanz zerstört wurde, obwohl die zweckentfremdungsrechtliche Genehmigung des Bezirksamtes Mitte zum 31.07.2023 ausgelaufen ist?

Zu 6.:

Grundsätzlich ist es gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 - 5 ZwVbG zweckentfremdungsrechtlich verboten, Wohnraum

- a) ohne Genehmigung so zu verändern, dass er nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet ist,
- b) leerstehen zu lassen oder
- c) zu beseitigen

Der Senat geht davon aus, dass der Bezirk hier entsprechende Maßnahmen einleitet, um mögliche Verstöße gegen das Zweckentfremdungsrecht zu ahnden und eine rechtskonforme Lage herzustellen.

7. Wurden Ermittlungsverfahren gegen vorbezeichnete Personen eingeleitet, die Bewohner*innen den Zugang zum Haus verwehrten? Wenn ja, gegen wie viele Personen aufgrund welcher Deliktvorwürfe? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
8. Haben Polizei oder Staatsanwaltschaft Versuche unternommen, Personen, denen die Zerstörungen im Haus Habersaathstr. 40-48 mutmaßlich zugerechnet werden können, anhand von Aufzeichnungen der Medienberichterstattung vom Vorfall oder mithilfe von Zeug*innen zu identifizieren? Wenn ja, mit welchen jeweiligen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7. und 8.:

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat ein Verfahren gegen unbekannt wegen des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung eingeleitet. Dieses basiert auf einer Internetanzeige, die über das Kontaktformular der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde. Allein unter Bezugnahme auf die Presseberichterstattung wird darin um Überprüfung im öffentlichen Interesse gebeten. Die Ermittlungen wurden aufgenommen; weitergehende Auskünfte oder Bewertungen sind im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren gegenwärtig nicht möglich.

9. Welche Bemühungen hat die Polizei während und nach dem Vorfall unternommen, die Personen, deren Wohnungen und Eigentum zerstört wurden und die am Betreten ihrer eigenen Wohnung gehindert wurden, über ihre Rechte aufzuklären und ihre Rechte zu schützen? Hat die Polizei die entsprechenden Personen dabei unterstützt, Strafanzeige zu stellen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Die Polizei Berlin erhielt erst im Nachgang durch eine Anzeigenerstattung über die Internetwache Kenntnis über den Verdacht von Straftaten (vgl. Beantwortungen zu Fragen 3., 4., 7. und 8.). Grundsätzlich erfolgt weder in zivilrechtlichen noch in strafrechtlichen Angelegenheiten eine Rechtsberatung durch die Polizei Berlin.

10. Wie schätzt der Senat die Situation, in der das Eigentum ehemals obdachloser und damit besonders vulnerabler Personen zertrümmert und die Wohnungen, in denen sie leben, zerstört wird, ein? Welche Schritte hat der Senat unternommen, den Menschen Hilfe zukommen zu lassen? Falls keine Schritte unternommen wurden: Warum nicht?

Zu 10:

Bezüglich der strafrechtlichen Bewertung der Situation vom 9. August 2023 wird auf die Beantwortung zu den Fragen 7. und 8. verwiesen.

Bezüglich der bisher konkret unterbreiteten Hilfsangebote gegenüber Bewohnenden des Objekts wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 22. Mai 2023 (Drs. 19/15622) hingewiesen.

Der Senat setzt sich umfassend dafür ein, die Situation von obdachlosen und wohnungslosen Menschen in Berlin stetig zu verbessern:

Der Senat setzt sich für das Unterbinden der zweckfremden Nutzung von Wohnraum ein und beabsichtigt, das Zweckentfremdungsverbot hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten

und deren Durchsetzung zu stärken. Hierbei liegt ein Fokus auf Umbau und Sanierung anstelle von Abriss.

Auch möchte der Senat ein Berliner Wohnraum-Sicherungsgesetz einbringen, bei dem besondere Bedarfsgruppen, darunter auch Obdachlose, in den Blick genommen werden.

11. Welche weiteren rechtlichen Maßnahmen wurden gegen den Hauseigentümer sowie gegen das mutmaßlich an dem unter 1. genannten Vorfall beteiligte Unternehmen anlässlich des Vorfalls nach Kenntnis des Senats in die Wege geleitet?

Zu 11.:

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 7. und 8. verwiesen.

Das Bezirksamt Mitte teilte dem Senat mit, dass dort im Rahmen des Wohnungsaufsichtsgesetzes durch die Bau- und Wohnungsaufsicht im Sinne der Gefahrenabwehr Maßnahmen für die Mieterinnen und Mieter eingeleitet worden seien.

12. Ist dem Senat das Unternehmen oder die Organisation bekannt, die der Eigentümer mit der Vornahme der unter 1. genannten Zerstörungen und Räumungen der Bewohner*innen mutmaßlich beauftragt hat?
- Wann erfolgten nach Kenntnis des Senats zuletzt welche jeweiligen Maßnahmen der Gewerbeüberwachung bei diesem beteiligten Unternehmen oder Organisation?
 - Welche möglichen Verstöße gegen den Arbeitsschutz sind dem Senat gegebenenfalls für dieses Unternehmen bzw. Organisation bekannt?

Zu 12.:

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 7. und 8. verwiesen.

Zu 12a. und 12b.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilte dem Senat mit, dass das Eigentümerunternehmen laut Handelsregister seinen Betriebssitz im März 2022 in das Land Brandenburg verlegt habe.

13. Lag zum Zeitpunkt der unter 1. genannten Geschehnisse, oder liegt gegenwärtig gegen Bewohner*innen des Hauses in der Habersaathstraße 40-48 ein Räumungstitel vor? Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Zu 13.:

„Räumungstitel“ sind zivilrechtliche Vollstreckungstitel im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Auch dem Bezirksamt Mitte liegen diesbezüglich folglich keine Informationen vor.

14. Lag zum Zeitpunkt der unter 1. genannten Geschehnisse, oder liegt gegenwärtig eine gültige zweckentfremdungsrechtliche und eine bauordnungsrechtliche Abrissgenehmigung für das Haus Habersaathstraße 40-48 vor? Falls ja: Wann hat der Eigentümer die laut Drucksache 19/15 622 am 31.07.2023 ausgelaufene Abrissgenehmigung erneuert? Wann wurde diese beschieden? (Bitte jeweils ausführen.)

Zu 14.:

Das Bezirksamt Mitte teilte dem Senat mit, dass die zweckentfremdungsrechtliche Abrissgenehmigung am 31.07.2023 abgelaufen sei. Eine neue zweckentfremdungsrechtliche Abrissgenehmigung sei bislang nicht beantragt worden. Es liege eine gültige bauordnungsrechtliche Abrissgenehmigung vor.

15. Welche Bemühungen unternehmen das Land Berlin bzw. das Bezirksamt Mitte, den Eigentümer des Hauses Habersaathstr. 40-48 in die Lage zu versetzen, dass er die zerstörte Bausubstanz in den Wohnungen mit Wohnverhältnissen sowie in den gewaltsamen geräumten Wohnungen wiederherstellt, Schäden an persönlichen Gegenständen ersetzt, sowie entfernte Fenster und Stromzähler wieder einsetzt?
16. Welche Bemühungen unternehmen das Land Berlin bzw. das Bezirksamt Mitte, die Wohnungen des Hauses Habersaathstr. 40-48 zu beschlagnahmen bzw. welche Umstände stehen einer Beschlagnahmung im Weg?

Zu 15. und 16:

Nach Kenntnis des Bezirksamtes Mitte bestehen in Wohnungen des Objektes mit Miet- oder Nutzungsverträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen keine Beschädigungen, und es wurden in diesen Wohnungen keine Fensterflügel oder Stromzähler entfernt.

Die Beschlagnahme einer Wohnung durch die Ordnungsstelle der Sozialen Wohnhilfe ist gemäß § 1 in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) zwar möglich, bedeutet aber einen gravierenden Eingriff in den besonderen Schutz des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Damit müssen für eine Beschlagnahme von privatem Wohnraum besondere Voraussetzungen vorliegen: Es muss eine Notsituation bestehen und die Beschlagnahme muss dazu dienen, eine akute Gefahr für Personen abzuwenden. Zudem darf diese Gefahr nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nur dann als ultima ratio durch eine Beschlagnahme privaten Wohnraums abgewendet werden, wenn keine andere Möglichkeit der Unterbringung besteht. Dabei kommt jede Art der Unterbringung in Betracht, die geeignet ist, eine Gefahr für das eigene Leben des Betroffenen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, da es sich hier um eine Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsrecht und nicht um eine Versorgung mit gleichwertigem Wohnraum handelt. Für die Vermeidung von Obdachlosigkeit bedeutet dies, dass jede - wie auch immer geartete - Unterbringungsmöglichkeit im Land Berlin geeignet ist, eine Beschlagnahme auszuschließen.

Diese alternativen Unterbringungsmöglichkeiten sind in Berlin beispielsweise in Form von Obdachlosenunterkünften vorhanden, sodass eine Beschlagnahme nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und damit rechtswidrig wäre.

17. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat im Einzelnen, weitere möglicherweise rechtswidrige Räumungsversuche gegen die Hausbewohner*innen der Habersaathstr. 40-48 zu unterbinden?

Zu 17.:

Auf die Beantwortung der Frage 10. wird verwiesen. Darüber hinaus ist die Polizei Berlin sensibilisiert und bewertet diesbezüglich fortlaufend sicherheitsrelevante Ereignisse und trifft beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Maßnahmen der Informationsgewinnung, zur Prävention, zur Intervention und zur Strafverfolgung.

Berlin, den 30. August 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport